

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein

9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet Möggingen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

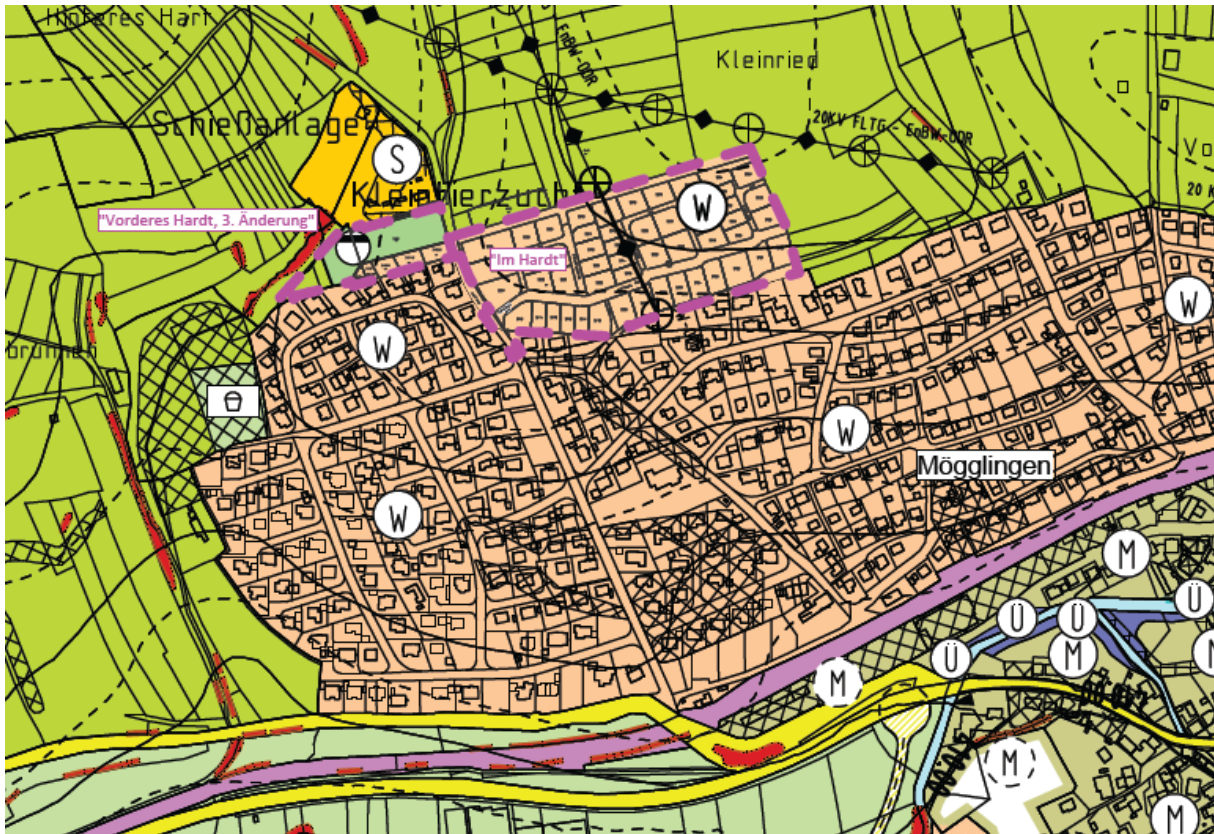
Die Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein hat in der Verbandsversammlung am 02.07.2025 den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet Möggingen nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt sowie eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

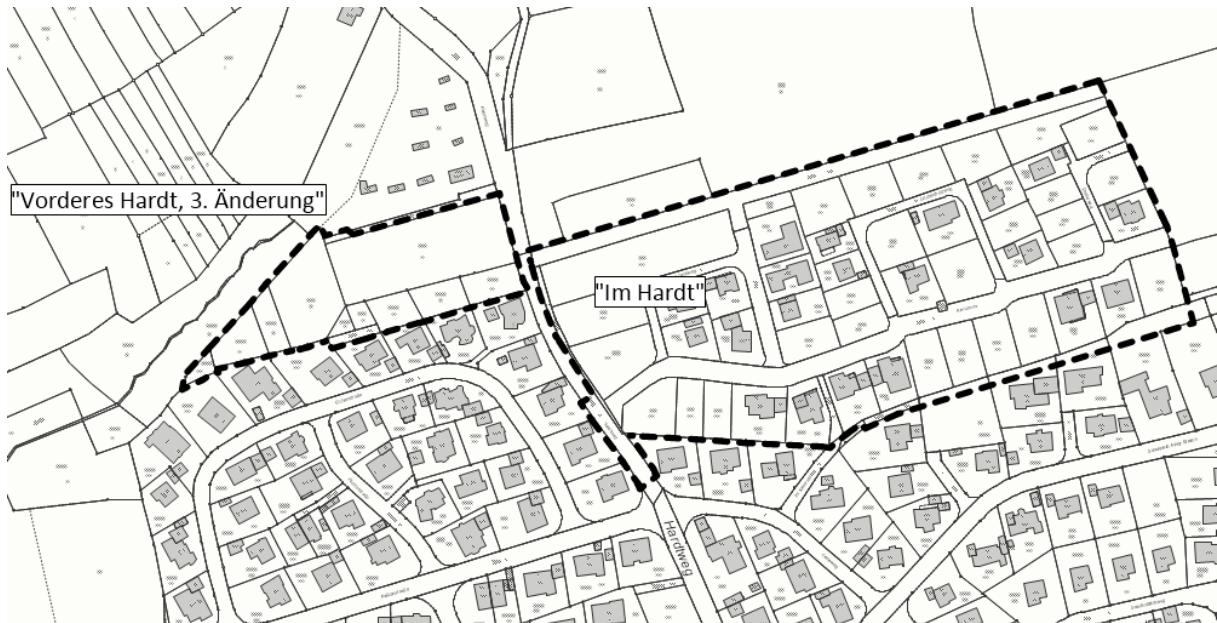
Der Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits am 10.12.2015 gefasst. Im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 2016 und einer förmlichen Beteiligung 2018 wurde festgestellt, dass der Bauflächenbedarfsnachweis nicht die damals einbezogene Fläche von 6,6 ha rechtfertigt. Ein Flächentausch mit bereits festgesetzten aber noch nicht umgesetzten Bauflächen kam für die Gemeinde nicht in Frage. Das Verfahren wurde daraufhin nicht weitergeführt und soll erst jetzt zum Abschluss gebracht werden.

Ziel und Zweck der nun vorliegenden Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit), den Flächennutzungsplan zu berichtigen und Flächen, die bereits mit Bebauungsplänen überplant wurden, im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Es wird somit kein neues Baurecht geschaffen.

Die Berichtigung umfasst die Gebiete der Bebauungspläne „Im Hardt“ (rechtskräftig seit 21.06.2019) und „Vorderes Hardt, 3. Änderung“ rechtskräftig seit (16.08.2024).

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,84 ha. Die Lage und der Flächenumfang sind den beigefügten Lageplänen zu entnehmen.





Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung in der Fassung vom 12.10.2017/03.12.2024/23.01.2025 und Begründung in der Fassung vom 12.10.2017/03.12.2024/23.01.2025, Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag) vom 03.12.2024, sowie der Bauflächenbedarfsnachweis und Untersuchung des innerörtlichen Entwicklungspotentials vom 12.10.2017 liegen in der Zeit

vom 25.11.2025 bis einschließlich 13.01.2026

in der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein
In den Schloßgärten 5
73540 Heubach

Montag bis Mittwoch
08.30 Uhr bis 11.45 Uhr
Donnerstag
08.30 Uhr bis 11.45 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Zeitgleich wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage unter www.rosenstein.de eingestellt und in der Gemeinde Mögglingen (Rathaus Mögglingen, Zehnthof 1, 73536 Mögglingen) ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich (an die Postadresse: Hauptstraße 53, 73540 Heubach), elektronisch in Textform (an baurechtsbehoerde@rosenstein.de) oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein (In den Schloßgärten 5, 73540 Heubach) abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Baden Württemberg. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein
Heubach, den 14.11.2025

Dr. Joy Alemazung
Verbandsvorsitzender, Bürgermeister